

V. Nachtrag zur Hauptsatzung vom xx.xx.2021

Präambel:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgenden V. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof vom 02.11.2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 3 Verzeichnis der Bezirke der Gemeinde Reichshof zu § 3 wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt (siehe Anlage 1)

Artikel 2

§ 11 Abs. 2 wird um Satz 3 erweitert

Zulässig sind auch Fraktionssitzung als Video- oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Artikel 3

§ 11 wird um Absatz 5 erweitert.

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW keine weitere Ausschüsse ausgenommen

Artikel 4

§ 15 Abs. 2,3 und 4 erhalten folgende Neufassung.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Dabei handelt es sich insbesondere um die Mitwirkung beim Stellenbesetzungsverfahren, beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- (3) Bedienstete in Führungsfunktion im Sinne von Abs. 2 sind die Fachbereichsleiter/innen.
- (4) – gestrichen –

Artikel 5

§ 16 erhält folgende Neufassung.

Für die Anwendung des § 31 der Kommunalhaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

a) über Stundungs- und Abzahlungsanträge entscheidet:

1. bei Beträgen bis zu 30.000,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 30.000,00 Euro bis zur Dauer von 12 Monaten der Bürgermeister,
3. in allen übrigen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss mit Ausnahme der Anträge des Gemeindewasserwerks und des Gemeindewerks Abwasserbeseitigung. Über diese Anträge entscheidet der Betriebsausschuss.

b) über Niederschlagungsanträge entscheidet:

1. bei Beträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss mit Ausnahme der Anträge des Gemeindewasserwerks und des Gemeindewerks Abwasserbeseitigung. Über diese Anträge entscheidet der Betriebsausschuss.

c) über Erlassanträge entscheidet:

1. bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 10.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss mit Ausnahme der Anträge des Gemeindewasserwerks und des Gemeindewerks Abwasserbeseitigung. Über diese Anträge entscheidet der Betriebsausschuss.

Artikel 6

§ 17 erhält folgende Neufassung.

§ 17 Auftragsvergaben

- (1) Der Bürgermeister tätigt Vergaben im Rahmen der im Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen bereitgestellten Mitteln.
- (2) Grundstücksgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch) sind bis zu einem Grundstückswert von 100.000,00 Euro Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
Für Grundstücksgeschäfte zwischen 50.000,00 Euro und 100.000,00 Euro besteht eine Berichtspflicht in der nächsten Ratssitzung.

Artikel 7

Dieser V. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.